



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Büro des Landrates und des Kreistages

Vorlagen Nr.:
BV/2/0431/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.12.2017			

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die anliegende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 24. November 2017

gez. Manfred Gerth
- 2. Stellvertreter des Landrats -

Begründung:

In der Sitzung des Kreisausschusses am 20. November 2017 wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung in § 12 - Beigeordnete nicht in dem nachfolgenden Absatz 2 fortgeführt wurde. Dies wurde nun nachgeholt.

Zu 1. und 2.:

Das Ministerium für Inneres und Europa wies darauf hin, dass es für die Aufgabenübertragung auf den Kreisausschuss, wie in § 7 Abs. 3 Nr. 1c) und 3c) der Hauptsatzung beschrieben, keine Rechtsgrundlage gebe. Hier handle es sich um Aufgaben, die dem Landrat obliegen und daher nicht auf den Kreisausschuss verlagert werden könnten. Des Weiteren ist anzumerken, dass diese Regelungen in der Vergangenheit nicht zur Anwendung gekommen sind. Somit muss im Sinne von Nr. 1 der Änderungssatzung die Streichung erfolgen.

Klarstellend wird jedoch vorgeschlagen den Absatz 4 nach Nr. 2 der Änderungssatzung einzufügen. So ist gewährleistet, dass der Kreisausschuss stets über die Besetzung der Fachbereichsleiter- und Fachdienstleiterstellen informiert ist.

Zu 3.:

Die Streichung der Worte „Rügensch Kleinbahn“ entspricht dem Regelungsinhalt der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Zu 4. bis 6.:

Bereits mit Datum vom 30. Juni 2014 beschloss der Kreistag die Streichung des § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung in der auch nun vorgesehenen Weise. Die Streichung erfolgte allerdings nicht mittels Änderungssatzung, sondern durch Beschluss aufgrund eines Antrages aus den Reihen des Kreistages. Eine Änderung von satzungsrelevanten Regelungen bedarf jedoch stets einer Änderungssatzung. Lediglich ein Beschluss des Kreistages führt nicht zu einer wirksamen Änderung einer Satzung. Um den eigentlichen Regelungswillen des Kreistages auch für die Vergangenheit aufrechtzuerhalten, soll diese Änderung rückwirkend in Kraft treten. Insbesondere mit Blick auf die Zulässigkeitsvoraussetzung des Vertrauensschutzes - hier die Interessen der Ausschussvorsitzenden, die kein Kreistagsmitglied sind - ist hier festzustellen, dass das rückwirkende Inkrafttreten dieses Satzungsinhaltes zulässig ist.

Das Ersetzen des Begriffes „Fachausschüsse“ durch „beratende Ausschüsse“ wirkt klarstellend, da die Bezeichnung aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung kommt.

Die Veränderung der Verweise von Absatz 2 auf Absatz 1 resultiert aus der Streichung des ursprünglichen Absatzes 1 und der damit einhergehenden Verschiebung der Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Zu 7. bis 9.:

An diesen Stellen waren die weiblichen Bezeichnungen noch zu ergänzen.

Zu 10.:

Die Verweise auf die Bestimmungen VOB/A, VOL/A, VOF entfallen, weil die Regelungen nicht mehr der aktuellen bzw. künftigen Rechtslage entsprechen. Die VOF ist gänzlich entfallen, die VOL/A ist bereits für die europarechtliche Vergabe nicht mehr einschlägig, für die haushaltsrechtliche Vergabe wird sie voraussichtlich nächstes Jahr entfallen und durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt werden, freiberufliche Leistungen fallen unter den allgemeinen vergaberechtlichen Begriff der Leistungen (Dienstleistungen) und können deshalb in Bezug auf die Entscheidungszuständigkeit wie die übrigen Dienstleistungsvergaben behandelt werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Konzessionsvergabe ausdrücklich mit einzubeziehen. Der Gesetzgeber hat die Konzession mittlerweile vergaberechtlich im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabe-

ordnung geregelt und der öffentlichen Auftragsvergabe angenähert. Insofern kann die Konzeptionsvergabe in Bezug auf die Verteilung der Entscheidungszuständigkeit ebenfalls wie die Auftragsvergabe behandelt werden.

Zu 11.:

Nachtragsaufträge sollten wertmäßig wie Hauptaufträge behandelt werden.

Zu 12.:

Eine Unterscheidung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zwischen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zur Bestimmung der Entscheidungszuständigkeit nicht erforderlich. Die Neuregelung soll auch der Verwaltungsvereinfachung dienen. Eine moderate Anpassung der Werte an das Haushaltsvolumen des jetzigen Landkreises ist vertretbar, da die jetzt festgesetzten Wertgrenzen sich noch auf ein Haushaltsvolumen der ehemaligen Altkreise beziehen. Bei einem Haushalt von ca. 340 Millionen EUR jährlich hat der Landrat damit eine Entscheidungsbefugnis über 0,03 % des Haushaltsvolumens.

Zu 13.:

Die Festlegung von Wertgrenzen für die Annahme von Spenden basierte auf einer Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Bestimmung eines terminlichen Beginns ist nunmehr entbehrlich.

Zu 14. bis 15:

Die Einfügung des Wortes „verpflichtende“ in § 11 Absatz 3 Satz 1 der Hauptsatzung dient der Klarstellung, dass sich die Formvorschriften, wie in § 115 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen, nur auf (auch einseitige) Erklärungen mit rechtgeschäftlichem Verpflichtungscharakter beziehen. Die in Satz 2 bislang aufgezählten einseitigen Erklärungen (Rechtshandlungen) haben in der Regel keinen verpflichtenden Charakter. Vielmehr handelt es sich um Erklärungen mit lediglich abwickelnder oder erfüllender Bedeutung. Diese fallen nicht unter die Formvorgaben des § 115 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Deswegen sollte § 11 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung gestrichen werden. Soweit einseitige Erklärungen verpflichtenden Charakter haben, werden sie bereits von Satz 1 erfasst, so dass es keiner weiteren Klarstellung in Satz 2 bedarf. Die Hochsetzung der Wertgrenze auf 50.000 EUR erfolgt in Anpassung an die Regelung nach § 11 Absatz 1 Nummer 15.

Zu 16.:

Insbesondere Miet- oder Pachtverträge sind von der Regelung des § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung betroffen. Unter Berücksichtigung der häufig sehr langen Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen durch fehlende oder langjährige Bindung oder Verlängerungsoptionen erscheint die Ein-Jahres Frist als Wertermittlungsgrundlage zu kurzfristig. So könnte etwa ein Miet- bzw. Pachtvertrag über ein bebautes Grundstück über einen Zeitraum von vier Jahren mit unbestimmter Verlängerungsoption und einer Miete/Pacht von 20.000 EUR/Jahr zehn oder 20 Jahre oder länger bestehen, wenn die Vertragsparteien jedes Jahr von der Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr Gebrauch machen. Die Orientierung an den Vorgaben der Vergabeverordnung erscheint zur Wertermittlung zweckmäßiger. Hier sieht § 3 Absatz 11 Vergabeverordnung zur Bestimmung des vergaberechtlichen Auftragswertes bei unbestimmten Vertragslaufzeiten den 48-fachen Monatswert vor. Werden Dauerschuldverhältnisse auf unter vier Jahre befristet abgeschlossen, sollte, ebenfalls in Anlehnung an das Vergaberecht, für die Wertermittlung die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden.

Zu 17. bis 19:

An dieser Stelle erfolgt die Anpassung der Hauptsatzung an die durch den Kreistag beschlossene Organisationsstruktur.

Zu 20.:

In der Neufassung der Hauptsatzung nach der Landkreisneuordnung erachtete der Kreistag es zu seiner Zeit als sinnvoll eine Frist für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin zu benennen. Diese Frist ist nunmehr verstrichen und somit in der Hauptsatzung entbehrlich.

Zu 21.:

In § 20 Absatz 4 der Hauptsatzung sind aufgrund der Standortveränderungen der Kreisverwaltung die korrekten Standorte der Schaukästen aufgenommen worden.

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		